

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 31.08.2011

Nr. 32

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 08.09.2011	247 – 248
- Öffentliche Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz	249
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rheinberg-Budberg am 29.09.2011	250
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, 003 K 050/08	251 – 252

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

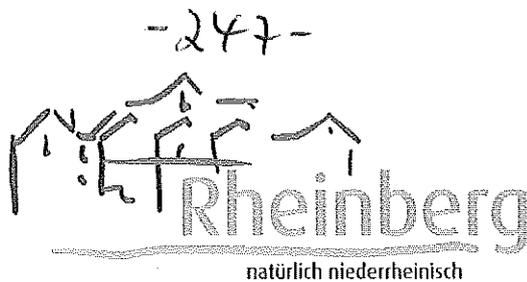
Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



Rheinberg, den 24.08.2011

### **Einladung**

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 8. September 2011, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

#### **Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagennummer</b>
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 21.07.2011 - nicht-öffentliche Sitzung-	
4	Ingenieur-Honorare nach HOAI	
5	Umgestaltung der Rhein- und Orsoyer Straße in Rheinberg 1 – Straßenbauarbeiten	
6	Wegesanierung Stadtpark - Garten- und Landschaftsbauarbeiten	
7	Städt. Wohnhaus Kurfürstenstraße - Balkonsanierung	
8	Sanierung der 3-fach-Turnhalle	
9	Außenflächen Feuerwehrgerätehaus Melkweg - Garten- und Landschaftsbauarbeiten	
10	Um- und Neubau von Lichtsignalanlagen	
11	Anmietung Kopiersysteme	

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung(en) gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	
12.1	Neubau 2-Klassen-Pavillon Grundschule Orsoy - Sanitär- und Heizungsarbeiten DIN 18380 und DIN 18381	
12.2	Umbau A57/B510/K31/Zufahrt Amazon - Straßenbauarbeiten	
13	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung	
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	
16.1	Information Kanalsanierung	

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011)

Hier: Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rheinberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 10, Zimmer 24.1, 47495 Rheinberg, zu erklären.

Rheinberg, den 19.08.2011



Mennicken  
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
*Rheinberg – Budberg*

20.8.2011

## Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes  
Rheinberg-Budberg  
**am Donnerstag, dem 29. September 2011, 19.00 Uhr,**  
in der Bahnhofsgaststätte Budberg (Remise).

### Tagesordnung :

1. Feststellung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Anwesenden nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft
2. Anerkennung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 14.7.2011
3. Änderung des Jagdpachtvertrages –Nachfolgeregelung bei einem Jagdpächter-
4. Verschiedenes

Die Einladung wird entsprechend der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Eine persönliche Einladung zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht nicht.

*Gottfried Kersten*  
Jagdvorsteher

- 251 -

003 K 050/08



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.11.2011 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 4031 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 3, Flurstück 1532, Gebäude- und Freifläche,  
Alpener Straße 363, 3757 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein überwiegend gewerblich, untergeordnet wohnwirtschaftlich gemischt, als Gaststätte mit Betriebsleiterwohnung und baulichen Nebenanlagen genutztes Grundstück. Nutzfläche der Gaststätte mit Nebenräumen, Lager und weiteren Nebengebäuden: ca. 687,39 qm sowie 4 Garagenstellplätze. Wohnfläche: ca:136,85 qm. Baujahr um 1850 über 1900 bis 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1532: 455.000,00 EUR

Zubehör: 29.500,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 30.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.08.2011

Kusenberg  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

